

Kapitel 1

Einführung

Was verbirgt sich hinter der Abkürzung GmbH? Scherzhaft von manchem als „Gehst mit, bist hin“ aufgelöst, steht hinter ihr die verbreitetste Gesellschaftsform Österreichs, die – entgegen dem geläufigen Witz – keineswegs schicksalhaft im Bankrott ihrer Gesellschafter endet. Der geschäftliche Erfolg hängt primär immer noch von den handelnden Personen ab. Einige der erfolgreichsten Unternehmen Österreichs werden als GmbH geführt.

GmbH steht schließlich für „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, was nicht bedeutet, dass die Gesellschaft nicht für alle ihre Schulden einzustehen hat, sondern, dass die Haftung der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist. Was es damit auf sich hat und noch einiges mehr soll dem Leser in den folgenden Kapiteln näher gebracht werden.

Kapitel 2 widmet sich einer kurzen Einführung in das Gesellschaftsrecht. „Was unterscheidet die Personen- von den Kapitalgesellschaften?“ oder „Welche relevanten Gesellschaftsformen existieren noch neben der GmbH und worin unterscheiden sie sich?“ sind zwei der Fragen, die dieses Kapitel adressiert.

In **Kapitel 3** werden die einzelnen Schritte und Rechtsakte bis hin zum letztendlichen Entstehen der GmbH dargestellt. Hierbei haben sich die Gesellschafter in spe insbesondere auf einen Gesellschaftsvertrag zu einigen. Das GmbH-Gesetz macht ihnen dabei einige zwingende Vorgaben, lässt ihnen aber andererseits auch viel Raum für eigene Regelungen. Entstanden ist die GmbH nachdem sie nach Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch ebendort eingetragen wird.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit den Organen der GmbH. Hier sind die Geschäftsführer, die Generalversammlung und der Aufsichtsrat zu nennen. Ihnen allen bzw den jeweiligen Organwaltern kommen bestimmte Rollen im Rahmen der Gesellschaft zu, die mit den entsprechenden Rechten und Pflichten verbunden sind. Die Geschäftsführer leiten und vertreten die Gesellschaft, wobei sie einen besonderen Grad an Sorgfalt einzuhalten haben. Die Gesellschafter üben im Rahmen der Generalversammlung Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft aus. Der Aufsichtsrat dient – wie der Name bereits verrät – insbesondere der Kontrolle der Entwicklung der GmbH.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter werden in **Kapitel 5** dargestellt. Ihre primäre Verpflichtung besteht in der Leistung der Einlage. Demgegenüber stehen Mitspracherechte und natürlich ein Recht auf einen Anteil am allfälligen Gewinn.

Einmal gegründet, bleibt auch bei der GmbH nicht immer jeder Stein auf Dauer auf dem anderen. Deshalb werden in **Kapitel 6** verschiedene Änderungen, die auf eine Gesellschaft zukommen können, besprochen. Dazu gehören ua die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen oder das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Das Ende einer GmbH und die dafür in Frage kommenden Gründe behandelt **Kapitel 7**. Bevor die Gesellschaft aus dem Leben scheiden darf, ist zumeist eine sogenannte Liquidation bzw Abwicklung durchzuführen, in deren Rahmen das Gesellschaftsvermögen zu verwerten ist und die Gläubiger der GmbH zu befriedigen sind.

Mit 1.7.2013 traten die Neuerungen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes in Kraft. Damit wurde die sogenannte „GmbH light“ mit einem Stammkapital von € 10.000,- eingeführt. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurden die entsprechenden Bestimmungen bereits wieder zurückgenommen und dafür die Möglichkeit der Gründungsprivilegierung geschaffen. In **Kapitel 8** werden die zwei Novellen und die daraus resultierenden Rechtsfolgen dargestellt.

Kapitel 9 besteht aus zwei Checklisten (zur Unternehmensgründung und zum Gesellschaftsvertrag), verschiedenen Mustern zu den im Buch behandelten Themen (Firmenbuchanmeldungen, Abtretung von Geschäftsanteilen usw) und insbesondere einem Mustergesellschaftsvertrag, der sich an einem im Buch entwickelten Beispiel orientiert. Hier ist jedenfalls anzumerken, dass jeder Gesellschaftsvertrag insbesondere an die jeweilige Gesellschafterkonstellation und die sonstigen Rahmenbedingungen anzupassen ist. Schnelles „Copy & Paste“ kommt bei einer derartig wichtigen Entscheidung nicht in Frage!

Kapitel 2

Überblick über die in Österreich zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen

Die GmbH ist vor allem für Klein- und Mittelbetriebe die beliebteste Gesellschaftsform in Österreich, aber auch viele österreichische Top-Unternehmen werden als GmbH geführt. Bei über der Hälfte der eingetragenen Rechtsträger im Firmenbuch handelt es sich um eine GmbH. Warum? Was macht die GmbH so besonders? Um diesen Fragen nachzugehen, müssen einige Inhalte des österreichischen Gesellschaftsrechts näher erklärt werden und ist ein Vergleich zu anderen in Österreich verfügbaren Gesellschaftsformen zu ziehen. Auch wird sich nach der Lektüre dieses Kapitels mancher Gründungswillige vielleicht für eine andere Gesellschaftsform entscheiden.

2.1 Das Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht regelt das Recht der privatrechtlichen Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks gegründet werden. Die Gesellschaften werden daher grundsätzlich auch immer durch einen gemeinsamen multilateralen Vertrag (**Gesellschaftsvertrag**) der Gründer aus der Taufe gehoben, in dem – basierend auf den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern untereinander, zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft oder den Mitgliedern gegenüber Dritten geregelt werden. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bilden die Einpersonengründungen im GmbH- und Aktienrecht.

Der erwähnte gemeinsame Zweck kann erwerbswirtschaftlicher oder ideeller Natur (geistige, kulturelle oder künstlerische Zwecke) sein. Neben dem recht allgemeinen **Gesellschaftszweck** existiert noch der sogenannte **Unternehmensgegenstand** (*siehe auch Tz 3.1.2.3*). Mit ihm wird der konkrete Tätigkeitsbereich der Gesellschaft festgelegt.

Neben dem Gesellschaftsrecht spielen insbesondere auch das Unternehmensrecht und das Steuerrecht eine entscheidende Rolle im Rahmen der Auswahl der Rechtsform.

Das österreichische Gesellschaftsrecht kennt einen **Typenzwang**. Es können nur solche Gesellschaften gegründet werden, die auch gesetzlich vorgesehen sind. „Eigenkreationen“ sind daher nicht möglich. Es ist nur zulässig, die innerhalb einer Gesellschaftsform bestehenden, gesetzlich vorgesehenen Spielräume zu nutzen, die aber zT beträchtlich sind. Neben den zwingenden gesetzlichen Regelungen, die die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter einschränken, existiert eine Vielzahl an dispositiven

Solange wenigstens zwei Gesellschafter verbleiben, besteht die OG fort. Die ausgeschiedenen Gesellschafter sind aus dem Firmenbuch zu löschen. Bleibt nur ein Gesellschafter, erlischt die Gesellschaft und das Vermögen der Gesellschaft geht ohne Liquidation (*siehe unten*) auf den „Übriggebliebenen“ über.

Die OG endet darüber hinaus auch aus folgenden Gründen:

- Zeitablauf bei Befristung,
- Gesellschafterbeschluss,
- Konkurs der Gesellschaft,
- Tod eines Gesellschafters,
- Konkurs eines Gesellschafters sowie
- Kündigung der Gesellschaft.

Weitere Gründe können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, genauso wie Fortsetzungs- oder Nachfolgeklauseln, die zB eine Beendigung wegen Todes eines Gesellschafters verhindern.

Die Auflösung führt zu einer **Liquidation** bzw **Abwicklung**. Grundsätzlich fungieren die Gesellschafter dabei als Liquidatoren. Sie erstellen eine Eröffnungsbilanz, beenden die laufenden Geschäfte, ziehen offene Forderungen ein, setzen das übrige Vermögen der OG in Geld um und befriedigen die Gläubiger. Der sich aus der Abwicklung bzw Schlussbilanz ergebende Gewinn oder Verlust ist entsprechend der Kapitalanteile oder gemäß Vereinbarung zu verteilen und das Erlöschen der Gesellschaft zum Firmenbuch anzumelden. Die Haftung der Gesellschafter bleibt jedoch aufrecht und entsprechende Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintragung der Auflösung ins Firmenbuch bzw wenn sie erst nach Eintragung fällig werden, 5 Jahre ab Fälligkeit, beides unter der Bedingung, dass die jeweilige Forderung gegen die OG nicht bereits einer kürzeren Verjährung unterliegt.

2.2.3 Die Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist wie die OG eine Personengesellschaft und ihr in ihren rechtlichen Grundlagen (§§ 161 – 177 UGB) äußerst ähnlich. Sie darf ebenso zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden.

Abweichend von der OG haften aber nicht alle Gesellschafter unbeschränkt persönlich. Im Rahmen der KG wird nämlich zwischen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern (**Komplementären**) und beschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern (**Kommanditisten**) unterschieden. Die Komplementäre fungieren als die eigentlichen Mitunternehmer, während die Kommanditisten primär die Rolle von Geldgebern einnehmen, weshalb das Wettbewerbsverbot des § 112 UGB nicht für sie gilt.

Die Regelungen hinsichtlich der unbeschränkt haftenden Gesellschafter der KG entsprechen jenen der OG. Auch ist sie in Gründung und laufendem Geschäft ähnlich kostenintensiv.

2.2.3.1 Rechtsnatur, Gesellschaftsvermögen und Haftung

Bezüglich der Rechtsfähigkeit und der zugehörigen Themen kann auf die Ausführungen zur OG verwiesen werden.

Anders als beim Komplementär ist die Haftung des Kommanditisten mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme beschränkt. Ansonsten haftet er aber genauso persönlich, unmittelbar und insbesondere solidarisch (*siehe Tz 2.2.2.1*). Sobald der Kommanditist aber seine Einlage in Höhe der Haftsumme oder übersteigend an die Gesellschaft geleistet hat, entfällt seine Haftung, da die Gläubiger jederzeit auf die in der KG eingelegte Summe zugreifen können. Bleibt die Einlage unter der Haftsumme, haftet er den Gläubigern weiter für die entsprechende Differenz.



Achtung

Die Haftungsregelungen sind im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft wiederum zwingendes Recht! Abweichendes kann also ihnen gegenüber nicht rechtswirksam vereinbart werden.

Eintretende Gesellschafter haften auch für die Verbindlichkeiten, die vor dem Eintritt begründet wurden, wobei beim Kommanditisten natürlich die Beschränkung seiner Haftung zur Anwendung kommt. Die Haftung ausscheidender Kommanditisten und Komplementäre entspricht jener der OG-Gesellschafter.

2.2.3.2 Gesellschaftsvertrag und Gründung

Die KG wird wiederum durch Gesellschaftsvertrag von Komplementären und Kommanditisten errichtet. Es bestehen keine Formvorschriften. Eine Änderung des Vertrages bedarf – solange nichts anderes vereinbart wurde – der Zustimmung aller Gesellschafter. Aufgrund vieler dispositiver gesetzlicher Regelungen besteht wieder ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen. Die KG entsteht schließlich durch die von allen Gesellschaftern vorzunehmende Anmeldung beim Firmenbuch (**konstitutive Eintragung**).

Eingabegebühr	€ 32,00
Eintragungsgebühr Firma, Sitz, Anschrift	€ 25,20
Eintragungsgebühr pro Komplementär	€ 40,00
Eintragungsgebühr pro Kommanditist	€ 28,00
gerichtl Beglaubigung von Unterschriften, pro Unterschrift	€ 13,70
Eintragung der Adresse der Internetseite (optional)	€ 8,40

2.2.3.3 Geschäftsführung, Vertretung

Für die Komplementäre der KG ist hinsichtlich der Geschäftsführung/Vertretung auf die Ausführungen zur OG zu verweisen.



Achtung

- *Der Übergang von Vermögen und Schulden von der Vorgründungsgesellschaft auf die Vorgesellschaft erfolgt nicht automatisch!*

Die Sachen und Rechte der Vorgründungsgesellschaft müssen übereignet und zediert, die Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse (grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gläubiger bzw Vertragspartner; siehe auch § 38 UGB) durch die Vorgesellschaft übernommen werden. Anderes gilt für den Übergang von der Vorgesellschaft auf die eingetragene GmbH. Dieser erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*siehe Tz 3.1.3*).

3.1.2 Der Gesellschaftsvertrag

Vom Gesellschaftsvertrag bzw von der Errichtungserklärung verlangt das Gesetz folgenden **Mindestinhalt** und entsprechende Festlegungen hinsichtlich:

- Firma der Gesellschaft,
- Sitz der Gesellschaft,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Höhe des Stammkapitals,
- Höhe der von jedem Gesellschafter zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Darüber hinaus besteht recht großer Spielraum bei der Ausgestaltung des Vertrages. Weitere im Gesellschaftsvertrag regelbare bzw zu regelnde Punkte, wie insbesondere

- Übertragbarkeit von Mitgliedschaftsrechten,
- Teilung von Geschäftsanteilen,
- Vinkulierung,
- Vorkaufs- und Aufgriffs- sowie Anbieters- und Mitverkaufsrechte (*siehe Tz 6.4.2*),
- Kündigungsrechte (*siehe Tz 7.2.4*),
- Sonderrechte von Gesellschaftern (*siehe Tz 5.2.3*).

werden neben den zwingenden Inhalten im Laufe des Buches thematisiert.

Der Vertrag selbst muss in der Form des Notariatsaktes durch einen österreichischen Notar beurkundet werden. Bietet eine ausländische Beurkundung einen gleichen Standard, sollte diese auch genügen. Eine billigere Alternative zum Notariatsakt bietet die Solennisierung der Verträge durch Mantelung (§ 54 NO). Der bereits geschlossene bzw vorhandene Vertrag wird dann sozusagen mittels Notariatsakt „notariell bekräftigt.“



Achtung

- *Wird der Gesellschaftsvertrag nicht gemäß den Formvorschriften errichtet, so ist er absolut nichtig!*

Gerichte nach dem Sitz. Die örtliche Zuständigkeit des Konkursgerichts richtet sich jedoch zB nach dem Sitz der Hauptverwaltung.

3.1.2.3 Unternehmensgegenstand

Der Gegenstand des Unternehmens ist – wie bereits in der Einführung erwähnt – vom Gesellschaftszweck zu trennen. Es handelt sich bei ersterem um die Tätigkeiten, mit denen der Zweck – gewinnorientierte oder ideelle Ziele – erreicht werden soll.

Der Unternehmensgegenstand muss in der Satzung so eindeutig umschrieben werden, dass sich daraus der Schwerpunkt der Gesellschaftstätigkeit klar erkennen lässt. Hilfgeschäfte sind von der Umschreibung der Schwerpunkttätigkeit grundsätzlich miterfasst.



Achtung

„Nichtssagende“ Umschreibungen sind nicht zulässig!

Dieses Erfordernis ist insbesondere deshalb relevant, weil die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer vom Unternehmensgegenstand eingegrenzt wird und eine Abänderung des Unternehmensgegenstandes, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wurde (*siehe Kapitel 6*), der Einstimmigkeit bedarf (§ 50 Abs 3).

Beispiel:

Unsere zwei Gründer Georg und Christoph haben sich für ihre Gesellschaft folgenden Unternehmensgegenstand zurecht gelegt:

- Unternehmens- und Existenzgründungsberatung,
- Entwicklung von Businessplänen und Vermarktungsstrategien sowie ähnliche Dienstleistungen,
- Veranstaltung und Abhaltung von Seminaren und Schulungen,
- Erwerb, Besitz, Verwaltung und Beteiligung an anderen Unternehmen der gleichen oder ähnlichen Art.

Eine zusätzliche „Erweiterungsklausel“ schafft noch etwas Spielraum, wenn Änderungen des Gesellschaftsvertrags vermieden werden sollen:

- Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, sämtliche Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen zu setzen bzw zu tätigen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen. Dies beinhaltet insbesondere den Erwerb von Liegenschaften, die Errichtung und den Betrieb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowohl im Inland als auch im Ausland.

Bei der **Unternehmensberatung** handelt es sich um ein **reglementiertes Gewerbe** gem § 94 Z 74 GewO. Georg übernimmt diesbezüglich die gewerberechtliche Geschäftsführung (*siehe auch Tz 4.1.1*).

Auf das Gewerberecht soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Wurde einem Gesellschafter ein Sonderrecht auf den Bezug im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung (*siehe Tz 6.2.1*) eingeräumt, so kann es ihm im Einzelfall nur mit seiner Zustimmung entzogen werden.

Die vertragsändernden Beschlüsse sind notariell zu beurkunden und zu ihrer Wirksamkeit bedarf es der Eintragung in das Firmenbuch nach unverzüglicher Anmeldung durch sämtliche Geschäftsführer.

Hinweis

Ein Notariatsakt kann die vom Gesetz vorgeschriebene notarielle Beurkundung ersetzen, sofern sämtliche Gesellschafter gleichzeitig vor dem Notar erscheinen und dort einstimmig ihren Willen im Sinne des zu fassenden Beschlusses erklären.

6.2 Kapitalerhöhung

Das Kapital der Gesellschaft kann auf zwei verschiedene Arten erhöht werden. Einerseits durch eine **ordentliche Kapitalerhöhung** (Außenfinanzierung), andererseits durch eine **nominelle Kapitalerhöhung** bzw Kapitalberichtigung (Eigenfinanzierung).

6.2.1 Ordentliche Kapitalerhöhung

Mit der ordentlichen Kapitalerhöhung, die in den §§ 52 f geregelt ist, werden der Gesellschaft neue Mittel von außen zugeführt. Dazu ist ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags notwendig, der der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf. Der Gesellschaftsvertrag darf dafür aber auch zusätzliche Erfordernisse (*siehe Tz 6.1*) vorsehen. Schließlich ist der Beschluss jedenfalls notariell zu beurkunden.

Die Gesellschafter verfügen hinsichtlich des „neuen“ Stammkapitals grundsätzlich über ein Bezugsrecht im Verhältnis der bisherigen Einlagen. Sie haben dieses Vorrecht innerhalb von vier Wochen auszuüben. Sie trifft aber keine Pflicht zur Übernahme. Auch können sie dazu nicht gesellschaftsvertraglich verpflichtet werden. Das Bezugsrecht ist unter denselben Bedingungen wie ein Geschäftsanteil übertragbar.

Achtung

Nehmen die bisherigen Gesellschafter ihr jeweiliges Bezugsrecht zT nicht wahr, so kommt es natürlich zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse, da das jeweilige nicht ausgeübte Bezugsrecht den anderen Gesellschaftern anteilig zuwächst. Dagegen kann nachträglich grundsätzlich nicht mehr vorgegangen werden.

Der Gesellschaftsvertrag oder der vorangegangene Erhöhungsbeschluss können im Rahmen der Treuepflicht und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (*siehe Tz 2.3*) anderes bestimmen, insbesondere ein Bezugsrecht ausschließen. Die neuen Stammeinlagen können zB Dritten vorbehalten werden.

Hinweis

Eine ordentliche Kapitalerhöhung wird grundsätzlich nicht einfach dadurch ausgeschlossen, dass ein Gesellschafter wirtschaftlich nicht in der Lage ist daran teilzunehmen.

Die Übernahmeerklärung selbst bedarf eines Notariatsaktes. Übernimmt ein Dritter die Einlage, so muss zusätzlich dessen Beitritt zur Gesellschaft entsprechend beurkundet werden.

Wurden die Einlagen übernommen und eingezahlt, so ist die Kapitalerhöhung bzw der Erhöhungsbeschluss zum Firmenbuch anzumelden. Die Anmeldung hat insbesondere die Übernahmeerklärungen in notarieller Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift zu enthalten. Erst mit der Eintragung erhöhen sich die Werte der bestehenden Geschäftsanteile bzw entstehen neue Geschäftsanteile.

Wird die Erhöhung auch durch Sacheinlagen erreicht, so gelangen die §§ 6, 6a, 10 und 10a sinngemäß zur Anwendung (*siehe Tz 3.3*). Wurde aber der bei Gründung mindestens bar einzuzahlende Betrag von € 17.500,- bis zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch nicht vollständig eingezahlt, so hat dies in ihrem Rahmen nachträglich zu erfolgen. Grundsätzlich bildet aber die vollständige Einzahlung der bisher übernommenen Stammeinlagen keine Voraussetzung für eine Kapitalerhöhung.

Hinweis

Zu beachten sind die abweichenden Regelungen zur privilegierten Gründung (Tz 3.1.2.4 und 3.4).

6.2.2 Nominelle Kapitalerhöhung

Im Fall der nominellen Kapitalerhöhung bzw Kapitalberichtigung, die im Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG) ihre gesetzliche Grundlage findet, wird diese durch eine buchmäßige Minderung des sonstigen Eigenkapitals erreicht, nicht durch einen realen Zufluss von frischen Mitteln. Dazu können sowohl offene Rücklagen (Gewinn- sowie Kapitalrücklagen) als auch ein Gewinnvortrag verwendet werden, soweit ihnen nicht ein Verlust einschließlich eines Verlustvortrages gegenübersteht. Sie darf nicht zusammen mit einer ordentlichen Kapitalerhöhung beschlossen werden.

Eine Umwandlung von Rücklagen, die für bestimmte Zwecke gebildet wurden, ist nur zulässig, wenn sich ihre Umwandlung mit ihrer Zweckbestimmung vereinbaren lässt. Eine nominelle Kapitalerhöhung mittels gebundener Rücklagen (§ 229 UGB) ist nur möglich, soweit sie 10% des Stammkapitals nach der Umwandlung übersteigen.

Kapitel 9

Muster

Checklisten, Verträge, Formulare uvm

- 9.1 Checkliste Gründung
- 9.2 Checkliste Gesellschaftsvertrag
- 9.3 Vorvertrag zu einem GmbH-Gesellschaftsvertrag
- 9.4 Gesellschaftsvertrag
- 9.5 Firmenbuchanmeldung der Gesellschaft
- 9.6 Bestätigung des Kreditinstituts
- 9.7 Gewerbeanmeldung
- 9.8 Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe
- 9.9 Sacheinlagevertrag (Einbringungsvertrag)
- 9.10 Geschäftsordnung einer GmbH-Geschäftsführung
- 9.11 Geschäftsbrief
- 9.12 Geschäftsführerbestellungsbeschluss
- 9.13 Anmeldung eines neuen Geschäftsführers
- 9.14 Musterzeichnungserklärung
- 9.15 Firmenbucheingabe Prokura
- 9.16 Kapitalerhöhungsbeschluss
- 9.17 Umlaufbeschluss
- 9.18 Abtretungsvertrag
- 9.19 Firmenbucheingabe Gesellschafterwechsel
- 9.20 Auflösungsbeschluss
- 9.21 Firmenbucheingabe Auflösung und Liquidation
- 9.22 Veröffentlichung Gläubigeraufforderung
- 9.23 Firmenbucheingabe Erlöschen der Firma
- 9.24 Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens



Das gesamte Musterkapitel 9 steht Ihnen als Download unter www.dbv.at/downloads/ im Menüpunkt „Ergänzungen zu dbv-Werken“ zur Verfügung.

9.1 Checkliste Gründung

9.1.1 Wie sieht meine Geschäftsidee aus?

- Was biete ich an?
- An wen wendet sich meine Leistung? Wer sind meine Kunden?
- Welchen besonderen Vorteil/Zusatznutzen zieht mein Kunde aus meiner Leistung?
- Ist der Zusatznutzen gleich erkennbar?
- Wie unterscheidet sich meine Leistung von den bereits bekannten Angeboten der Mitbewerber?
- Wie sieht meine Preispolitik aus?
- Wie sieht der Markt aus, auf dem ich meine Leistung anbiete und wie wird er sich wahrscheinlich in Zukunft entwickeln? Wo sind die Chancen, wo die Risiken?
- Wie sieht der geeignete Standort im Hinblick auf meine Leistung/meine Kunden aus?
- Wer gehört zu meiner Konkurrenz? Wie wird sie auf meinen Markteintritt reagieren?
- Wie komme ich an meine Kunden/Lieferanten? Habe ich bereits entsprechende persönliche Kontakte?
- Wie erfolgt der Vertrieb meiner Leistung?

9.1.2 Was gebe ich auf, was gewinne ich als Unternehmer?

- Komme ich damit zurecht, weniger Freizeit/Urlaub und weniger Zeit für Familie/Privatleben zu haben?
- Bin ich bereit, ein höheres finanzielles Risiko einzugehen?
- Kann ich mit einer – zumindest anfangs – ungewissen und unregelmäßigen Einkommenssituation leben?
- Bin ich einer stärkeren, insbesondere psychischen Belastung im Vergleich zu einem Standarddienstverhältnis gewachsen?
- Wiegen die Chance auf ein deutlich höheres Einkommen und die Möglichkeit der selbstständigen Verwirklichung der eigenen Ideen und Visionen die allfälligen Nachteile wirklich für mich auf?

9.1.3 Bin ich eine Gründerpersönlichkeit?

- Verfüge ich über angemessene fachliche Kenntnisse hinsichtlich meiner Branche?
- Verfüge ich über relevante und nachweisbare Qualifikationen bzw kann ich fachliche Defizite ausgleichen (durch Mitarbeiter, Partner etc)?

9.4 Gesellschaftsvertrag

Nach reiflicher Überlegung haben sich Christoph und Georg für die Gründung einer GmbH entschieden und erarbeiten nun – nachdem sie über die Grundzüge des GmbH-Rechts Bescheid wissen – den Gesellschaftsvertrag. Dieser ist in weiterer Folge in Form eines Notariatsaktes durch den Notar zu beurkunden (*siehe Tz 3.1.2*).

Folgende Eckpunkte soll der Vertrag für sie – insbesondere aufgrund der Verteilung der Einlagen und Geschäftsanteile – unbedingt beinhalten:

Firma: Full-Throttle-Start-Up-Consulting GmbH;

Unternehmensgegenstand: Unternehmens- und Existenzgründungsberatung;

Stammkapital: € 35.000,-, wobei Christoph über eine Einlage iHv € 22.750,- (65%) und Georg über eine Einlage iHv € 12.250,- (35%) verfügen soll;

Alternative: Christoph (Anteil: 65%) und Georg (Anteil: 35%) nutzen das Gründungsprivileg aus.

Erhöhte Mehrheitserfordernisse in der Generalversammlung zum Schutz des Minderheitsgesellschafters Georg;

Georg wird bereits im Vertrag zum Geschäftsführer bestellt, wobei die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt wird. Er wird im Rahmen von betriebsgewöhnlichen Geschäften weisungsfrei gestellt.

Georg kann die Gesellschaft kündigen, Christoph muss für diesen Fall die Anteile übernehmen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1. Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Full-Throttle-Start-Up-Consulting GmbH“.
2. Sie hat ihren Sitz in Graz.

Anmerkung: Zu Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens und Stammkapital siehe Tz 3.1.2.

§ 2. Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - die Unternehmens- und Existenzgründungsberatung,
 - die Entwicklung von Businessplänen und Vermarktungsstrategien sowie ähnlichen Dienstleistungen,
 - die Veranstaltung und die Abhaltung von Seminaren und Schulungen sowie